

# Einschulung 2020/2021

## Anmeldung im März 2020

### Beginn der Schulpflicht:

- a) **für alle** im Vorjahr zurückgestellten Kinder
- b) **regulär**: für alle Kinder, die bis zum 30.09.2020 sechs Jahre alt werden (geb. bis 30.09.2014)
- c) **auf Antrag**: für Kinder, die zwischen dem 01.10. und 31.12.2020 sechs Jahre alt werden
- d) **auf Antrag mit Gutachten**: Kinder, die erst ab dem 01.01.2021 sechs Jahre alt werden (geb. ab 01.01.2014)

**Einschulungskorridor:** Bei allen Kinder, die vom 01.07. bis zum 30.09.2020 sechs Jahre alt werden (geb. bis 30.9.2014) kann durch Elternentscheidung die Einschulung auf das Schuljahr 2021/22 verschoben werden. Die Erziehungsberechtigten teilen ihre Entscheidung formlos schriftlich bis zum 14. April 2020 der Schule mit – falls keine Mitteilung erfolgt, wird das Kind regulär schulpflichtig. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich!

- **Alle** Schülerinnen und Schüler durchlaufen das verpflichtende Anmelde- und Einschulungsverfahren (§2 GrSO).
- Auf der Grundlage der gewonnen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann – hierbei muss keine Begründung angegeben werden.
- Der Zeitpunkt der Einschulung (Stichtag) ist im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Artikel 37 geregelt.
- Die Möglichkeit der Erziehungsberechtigten, Anträge auf frühere Einschulung oder Zurückstellung zu stellen, bleibt bestehen.
- Eine Zurückstellung von Kindern nach Art. 37 BayEUG (2) und (4) ist weiterhin möglich.

### Häufige Fragen:

#### Wann ist die Schulanmeldung?

- Im März 2020; Ort und Zeit wird von der jeweiligen Grundschule vor Ort festgelegt

#### Was ist für die Anmeldung mitzubringen?

- ein Erziehungsberechtigter soll mit dem Kind persönlich kommen
- Angaben zur Person (Geburtsurkunde)
- Nachweis über Schuleingangsuntersuchung (Eltern sollen Schule über Feststellungen informieren, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben wichtig sind), ggf. Sorgerechtsbescheid

## Einschulung 2020/2021

### Was erfährt die Grundschule vom Kindergarten?

→ Informationsaustausch nur mit dem Einverständnis der Eltern bzw. durch die Eltern selbst

### Wann müssen Eltern ihre Anträge auf vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung stellen?

- Anträge auf vorzeitige Einschulung: spätestens bei der Schulanmeldung an der jeweiligen Sprengelschule
- Zurückstellung unter Angabe wichtiger Gründe: Schulleitung prüft den Antrag ggf. unter Einbeziehung von Beratungslehrkraft (auch Schulpsychologin), Gesundheitsamt, Informationen des Kindergartens; über eine Zurückstellung sollte vom Zeitpunkt der Schulanmeldung bis zum Schulbeginn entschieden werden, in Ausnahmefällen aber noch bis zum 30. November möglich

### Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet die Schule. (GrSO §2)

### Übersicht

im Vorjahr zurückgestellt	regulär schulpflichtig	auf Antrag schulpflichtig	auf Antrag mit Gutachten schulpflichtig
schulpflichtig	bis 30.09.2014 geborene Kinder	von 01.10.2014-31.12.2014 geborene Kinder	an 01.01.2015 geborene Kinder
- i.d. R. keine weitere Zurückstellung möglich - evtl. Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf	- Schulfähigkeit (wird) kann bei Bedarf überprüft werden - Bei Kindern mit nicht deutscher Muttersprache: Angaben über den Besuch eines Kindergartens, eines Vorkurses - Zurückstellung ist einmal möglich - Einschulungskorridor: 01.07.2014 bis 30.09.2014 geborene Kinder: Die Erziehungsberechtigten können die Einschulung verschieben.	- Schulfähigkeit kann überprüft werden - Nach dem 31. Juli kann ein vorzeitig aufgenommenes Kind nicht mehr abgemeldet werden.	- Schulfähigkeit wird überprüft - Schulpsychologisches Gutachten erforderlich